

# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-452.00  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 08.04.1999

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

Auskunft:  
Dr. Beatrix Meusburger  
Tel. #43(0)5574/511-20214

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (56. Novelle zum ASVG); Begutachtungsverfahren -  
Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 12.3.1999, GZ 21.119/1-1/99

Zum übermittelten Entwurf einer 56. Novelle zum ASVG wird Stellung genommen  
wie folgt:

## Allgemeines:

Grundsätzlich wird die Abschaffung des Krankenscheines als Vereinfachung für die  
Versicherten und die Unternehmen begrüßt.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine Chipkarte als Teil eines elektroni-  
schen Verwaltungssystems („ELSY“) zu sehen, das der Hauptverband für den gesam-  
ten Vollzugsbereich der Sozialversicherung mit dem Ziel flächendeckend einführen  
will, weitgehend ohne papierschriftliche Unterlagen auszukommen. Nähere Regelun-  
gen über Organisation und Technik sind noch zu erlassenden Richtlinien des Hauptver-  
bandes vorbehalten.

- 2 -

Der Entwurf entscheidet sich nicht nur für ein System einer Identitätskarte zum Nachweis des Bestehens der Versicherung, sondern für eine Chipkarte mit einer Schlüsselfunktion zu Daten, die in verschiedenen Bereichen gespeichert sind. Ein solches System muss vom Grundsatz her als datenschutzrechtlich äußerst bedenklich eingestuft werden. Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung ist es derzeit entweder nicht oder günstigstenfalls nur mit größtem Aufwand möglich, die notwendige Datensicherheit umfassend zu gewährleisten. Der Entwurf ist in dieser Hinsicht völlig unzureichend und wird daher abgelehnt.

Der Entwurf enthält keine Angaben darüber, welche Verwaltungsabläufe tatsächlich berührt sind und auf welche papierschriftlichen Unterlagen in Zukunft verzichtet werden kann. Solche Angaben wären aber notwendig, um das neue System sowohl im Hinblick auf seine Effizienz im Bereich der Verwaltungsvereinfachung als auch, wie erwähnt, im Hinblick auf den Datenschutz beurteilen zu können. Hilfreich wäre vor allem ein Ablaufszenario. Ohne weiter gehende Kenntnisse muss deshalb generell die Frage gestellt werden, ob das geplante System, wenn es allen datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung trägt, überhaupt umsetzbar ist. Gerade im sensiblen Bereich des Datenschutzes ist der Verweis auf noch zu erlassende Richtlinien des Hauptverbandes nicht akzeptabel.

Auch die Kostenfrage, auf die im Folgenden noch näher einzugehen ist, steht im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Es scheint, als solle mit außerordentlich hohem Kostenaufwand ein System geschaffen werden, das eine weit gehende Vernetzung von Gesundheits- und anderen persönlichen Daten ermöglicht. Umgekehrt dürfte die Nutzung eines solchen Systems datenschutzrechtlich weitgehend ausgeschlossen sein und muss auch rechtspolitisch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ausgeschlossen bleiben. Es würde daher mit großem Mitteleinsatz ein System geschaffen, das nicht genutzt werden kann. Wenn es nur darum geht, einen Versicherten zu identi-

- 3 -

fizieren, sind entgegen den Ausführungen im Vorblatt sehr wohl wesentlich kostengünstigere Alternativen vorstellbar. Die Vorarlberger Landesregierung ersucht dringend, die weiteren Arbeiten auf solche Alternativen zu konzentrieren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt auch die Befürchtung entstehen, dass das System für eine umfassende Zentralisierung der Vollziehung der Sozialversicherung beim Hauptverband genutzt werden soll, was zu einer weit gehenden Beseitigung der Selbstverwaltung führen würde. Dies wäre eine Entwicklung in die falsche Richtung. Zu fordern ist demgegenüber eine Stärkung der Selbstverwaltung, bei der die regionalen Besonderheiten berücksichtigt werden können und die auch offen dafür ist, mittel- oder längerfristig Wettbewerbselemente in das System der Sozialversicherung einzufügen.

#### Zu den Kosten:

Der Entwurf enthält keine Aussagen zu den entstehenden Kosten. Bei einem Gesetzesvorhaben wie dem vorliegenden ist dieser Umstand geradezu unglaublich und möglicherweise ein Indiz dafür, dass die Vorarbeiten nicht umfassend betrieben wurden.

Nach den Erläuterungen sollen dem Bund jedenfalls keine Kosten entstehen. Gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 29. November 1996, E 33-NR/XX. GP, dürfen auch den Versicherten keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Dafür soll die Wirtschaft, die sich Verwaltungskosten spart, einen entsprechenden Beitrag zur Finanzierung zahlen. Dieser Beitrag ist durch eine Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz (BGBl. I Nr. 112/1998) in einer Höhe von 300 Mio Schilling anerkannt worden. In den Erläuterungen zum nunmehr vorliegenden Entwurf wird ausgeführt, dass die finanziellen Voraussetzungen durch die erwähnte Novelle zum Entgeltfortzahlungs-

- 4 -

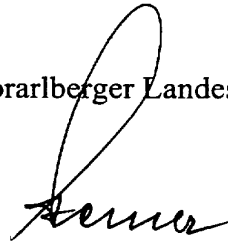
gesetz geschaffen worden seien. Da das System gemäß § 31c ab 100 Abrechnungsfällen auch für Ärzte kostenlos ist, ist höchst zweifelhaft, ob mit den gesicherten 300 Mio Schilling, die als Beitrag der Wirtschaft deklariert wurden, tatsächlich das Auslangen gefunden wird und den Versicherten keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

Es muss auch bezweifelt werden, dass mit dem Hinweis auf zumindest 80 bis 100 Arbeitsplätze im Bereich Installation und Wartung der Terminals, abschließende Aussagen über den gesamten Kostenumfang der Systempflege getroffen wurden.

Schließlich wäre auch klarzustellen, dass mit dem Wegfall der Krankenscheine auch die Krankenscheingebühr abgeschafft wird, deren Einhebung zum einen nicht mehr begründet wäre und zum anderen die Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung unterlaufen würde.

Im Hinblick auf die grundsätzlichen Bedenken wird von einer Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes abgesehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Mag. Siegi Stemer, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
  
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
  
- c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
  
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
  
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
  
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
1014 Wien
  
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.  
Gustler